

# Merkblatt

## **Landwirtschaftsbeauftragte Pflichtenheft und Anforderungen**

Gemäss § 6 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (SRL 902) erhebt und kontrolliert der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die landwirtschaftlichen Betriebsdaten, die für die bundes- und kantonalrechtlichen Massnahmen benötigt werden. Die Gemeinden bezeichnen dafür eine verantwortliche Person.

### **Aufgaben**

Die Landwirtschaftsbeauftragten sind gegenüber dem Kanton Kontaktperson für die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) oder für vom Kanton beauftragte Organisationen oder Personen. Folgende Aufgaben im Rahmen der Datenerhebungen können Ihnen übertragen werden:

- Organisation der Datenerhebungen (Instruktion der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, Vollständigkeitskontrolle, Abgabe an Dienststelle Landwirtschaft und Wald)
- Durchführung erster Datenplausibilisierungen (Veränderungen in Flächendaten, Tierzahlen und Tiergattungen)
- Abklärungen auf Stufe Betriebe (z.B. im Zusammenhang mit Schnittzeitpunkten, Flächenmassen, betriebseigenen Arbeitskräften, Bewirtschafteterwechsel, Bewirtschaftungsverhältnissen)
- Erstinformation der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter über relevante Neuerungen bei agrarpolitischen Massnahmen und Anforderungen.
- Rückmeldungen an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) für die Verbesserung der Prozesse beim Vollzug agrarpolitischer Massnahmen

Ausdrücklich ausgenommen ist die Verantwortung für die Richtigkeit der landwirtschaftlichen Betriebsdaten. Diese Verantwortung liegt einzig bei den Betriebsleitenden.

Aufgaben, die vom Gemeinderat oder einer Trägerschaft von kantonalen, regionalen oder kommunalen Projekten den Landwirtschaftsverantwortlichen übertragen werden, sind nicht Gegenstand dieses Merkblattes.

### **Organisation/Weiterbildung**

Die Gemeinden bezeichnen pro Gemeinde eine verantwortliche Person als Landwirtschaftsbeauftragte(r). Dieser können Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Seite gestellt werden. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) führt die Korrespondenz mit der hauptverantwortlichen Person. Diese ist besorgt für die Verteilung der Information.

Die Landwirtschaftsbeauftragten bilden sich jährlich weiter. Dazu besuchen sie die Tagung der Landwirtschaftsbeauftragten, welche die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) durchführt.

### **Datenschutz**

Die im Zusammenhang mit der Arbeit der Landwirtschaftsbeauftragten anfallenden Daten unterliegen dem Datenschutz. Sämtliche anvertrauten Daten, Passwörter und Informationen über einzelne Betriebe oder Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter sind vertraulich zu behandeln und nur dem Auftraggeber (Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)) auszuhändigen; soweit aus Sicht des Datenschutzes möglich auch den von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) beauf-

tragten Stellen, dem Gemeinderat oder Trägerschaften. Im Zweifelsfall ist die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) zu kontaktieren. Die Rechteverwaltung betreffend die elektronischen Plattformen (z.B. [www.agate.ch](http://www.agate.ch)) wird durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) vorgenommen.

## **Anforderungen an Landwirtschaftsbeauftragte**

Landwirtschaftsbeauftragte

- haben sehr gute Kenntnisse der Gemeinde, der Landwirtschaftsbetriebe und besonders der Betriebsstrukturen (Flächen, Tiere, Bewirtschaftungsverhältnisse)
- haben fundierte Fachkenntnisse der Landwirtschaft, insbesondere der agrarpolitischen Massnahmen und sind bereit diese Kenntnisse laufend zu erweitern
- weisen gute EDV-Kenntnisse aus und leisten gerne administrative Arbeiten
- haben einen hohen Anspruch bezüglich Arbeitsqualität
- haben die entsprechenden Zeitreserven in den Phasen der Datenerhebung
- haben organisatorische Fähigkeiten und Durchsetzungsvermögen
- haben gute soziale und kommunikative Fähigkeiten
- sind von den Berufskolleginnen und Berufskollegen anerkannt
- sind möglichst unabhängig und frei von Interessenkonflikten
- haben Interesse an der Weiterentwicklung der Erhebungsprozesse
- haben die nötige zeitliche Kapazität und Fähigkeiten, um bei Bedarf ihr Fachwissen in weitere Projekte (z. B. Vernetzung, Landschaftsqualität) einzubringen.

## **Bezeichnung in der Gemeinde**

Das Landwirtschaftsgesetz erfordert lediglich eine Bezeichnung der Landwirtschaftsbeauftragten durch den Gemeinderat. Ein Wahlakt ist nicht erforderlich.

## **Entschädigung**

Die Entschädigung der Landwirtschaftsbeauftragten ist Sache der Gemeinden.

## **Kontakte**

Die Direktkontakte der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) sind der jährlich publizierten Liste der Landwirtschaftsbeauftragten oder der Webseite [www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch) zu entnehmen.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

### **Landwirtschaft und Wald (lawa)**

#### **Direktzahlungen**

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

[lawa.lu.ch](http://lawa.lu.ch)

[lawa@lu.ch](mailto:lawa@lu.ch)

© lawa Nov 2023